

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Ihnen gilt die Fürsorge der besten Politiker aller Parteien, so jedenfalls kann es scheinen, wenn man betrachtet, wie sich gerade in jüngster Zeit die politisch Verantwortlichen in ihrer Familienfreundlichkeit zu überbieten suchen. Aufgeschreckt durch die Szenarien der Demographen, scheint es opportun, der strukturellen Rücksichtslosigkeit unserer Gesellschaft Familien gegenüber entschlossen den Kampf anzusagen. Den Bürgern fällt es dabei nicht selten schwer zu unterscheiden, was heute die Bundestagsfraktion der CDU mit dem „Familiengeld“, gestern die sächsische CDU mit dem „Erziehungsgehalt“ und morgen die SPD mit dem Kindergeld wirklich vorhat. Gleichzeitig fällt auf, dass häufig bei der Vorstellung neuer Fördermaßnahmen für Familien Gegenfinanzierungsvorschläge gemacht werden, die Einsparungen bei der Förderung der Ehepaare vorsehen – besonders deutlich etwa beim im Sommer 2000 gemeinsam vom Deutschen Frauenrat und einigen Familienverbänden veröffentlichten Vorschlag, das Ehegattensplitting zu Gunsten eines höheren Kindergeldes zurückzufahren. Familie ja – Ehe nein?

„Ehe und Familie in guter Gesellschaft“ haben 1999 die katholischen Bischöfe ihr Wort zur Bedeutung von Ehe und Familie überschrieben, in dem sie konsequent Ehe und Familie als sprachliche Einheit verwenden – als semantisches Paar (wie „Pfeffer und Salz“ oder „Himmel und Hölle“), das in seiner inneren

Beziehung offenbar keiner näheren Be- trachtung bedurfte. Die Forderung der Bischöfe lautete kompakt und überzeugend: „Grundhaltungen, die in Ehe und Familie als förderlich erlebt und gelebt werden, müssen ihren Rückhalt durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen erhalten [...] Sensibilität und Solidarität werden dann nicht nur der Ehe und der Familie, sondern der Gesellschaft insgesamt zugute kommen [...] Um Ehe und Familie zu schützen und zu fördern, ist ein Abbau ihrer wirtschaftlichen und sozialen Benachteiligung unabdingbar.“ Zwei Jahre später haben sich die Parameter verschoben; um Ehe und Familie verfassungsgemäß zu schützen und beiden Institutionen in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft angemessen gerecht zu werden, reicht die schlicht zusammenfassende Betrachtung nicht mehr aus. Nur wer Ehe und Familie in ihrer engen, sich aber wandelnden Beziehung betrachtet, kann einer Tendenz entgegensteuern, die in einem Wettstreit um Mittel zunehmend falsche Alternativen aufzeigt. Es muss verhindert werden, dass an die Stelle einer jahrelang vermuteten quasi-automatischen Synergie von Ehe und Familie jetzt unerwartet Konkurrenz tritt, indem Vorschläge, die auf eine Reform familienpolitischer Leistungen hinzielen, Ehe und Familie gegeneinander aufrechnen.

„Es darf nicht eines der Schutzgüter zu Gunsten des anderen benachteiligt werden“, so Grundgesetzkommentator Gerhard Robbers zu Artikel 6 Grundge-

setz: „Die Norm insgesamt in allen ihren Absätzen dient nach Normzweck, Wortlaut und Struktur der Verwirklichung von Lebenssinn des Einzelnen, von Ehepartnern, Eltern und Kindern. Sie schützt und strukturiert dabei soziale Beziehungen mithilfe rechtlicher Institutionen, die sich in historischer und sozialer Erfahrung, gerade auch in ihrer dabei bewiesenen Wandlungsfähigkeit bewährt haben.“

### **Ehe und Familie in sich wandelnder Beziehung**

Das den Begriffen „Ehe“ und „Familie“ zu Grunde liegende Leitbild hat sich im Laufe des zurückliegenden Jahrhunderts sowohl in der sozialen Wirklichkeit als auch im einfach-gesetzlichen Regelungswerk grundlegend verändert: Zwischen der streng patriarchalischen Ordnung des ursprünglichen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der gesellschaftlichen Realität des Jahres 1900 einerseits und den heute gelebten Ehen und dem geltenden Ehe- und Familienrecht andererseits liegt ein langer Weg. Die Regelungen des heutigen BGB sind geprägt von einem partnerschaftlichen Ehebild, das von der rechtlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau entscheidend beeinflusst ist; und die soziale Wirklichkeit entspricht ihm mehr und mehr.

Betrachtet man den Wandel der letzten fünfzig Jahre genauer, so ist die Veränderung des Verhältnisses der beiden Institutionen Ehe und Familie zueinander besonders augenfällig. Das Leitbild (oder Idealbild) der fünfziger Jahre, Kinder würden nur in Ehen geboren und jede Ehe würde sich selbstverständlich zur Familie erweitern, erwies sich als trügerisch. Es gab und gibt zuerst und vor allem in den Großstädten eine stetige Zunahme von Ehen, die kinderlos bleiben. Zugleich wurde auch in Ehen mit Kindern die gelebte Familienphase (Vater – Mutter – Kinder unter einem Dach) im Vergleich

zur Gesamtdauer der Ehe immer kürzer. Ehe als selbstständige Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft von Mann und Frau gewann – steigenden Scheidungszahlen zum Trotz – in der alltäglichen gesellschaftlichen Realität an Gewicht.

Heiraten hat unstrittig dennoch immer noch etwas mit Familiengründung zu tun: Die Forsa-Studie „Meinungen zur Ehe“ aus dem Dezember letzten Jahres ergab, dass für 59 Prozent der Befragten der Kinderwunsch für die Entscheidung zu heiraten wichtig ist. Aber Ehe hat jenseits des Ziels, sichere Rahmenbedingungen für die Erziehung der Kinder zu schaffen, weitere Funktionen, die in der zitierten Umfrage nur knapp hinter oder sogar vor der Familienorientierung rangieren: Ehe sei Ausdruck gelebter Liebe, meinten 73 Prozent der Befragten, Ehe schaffe Sicherheit für die ökonomischen Lebensverhältnisse des Partners, argumentierten 42 Prozent. Es drückt sich in diesen Zahlen aus, wie wichtig die Paarbeziehung für die Eheschließung ist und wie stark Ehe als Lebens-, Liebes- und Wirtschaftsgemeinschaft zweier erwachsener Menschen jenseits von Kindern und Familie ihren eigenen Stellenwert hat.

Ähnlich aufschlussreich wie die Forsa-Studie ist der sechste Familienbericht der Bundesregierung, wenn es darum geht, einem unreflektierten Vorverständnis einiges „ewig und überzeitlich gültigen“ Beziehungszusammenhangs von Ehe und Familie vorzubeugen. Deutlich benennt er historisch-kulturelle Unterschiede in den Vorstellungen über die Entwicklungslogik von Ehe- und Familienbildungsprozessen (Seite 97): Während in Deutschland an der Wende vom zwanzigsten zum 21. Jahrhundert die Vorstellung dominiert, dass partnerschaftliche Liebe, eheliche Hausstandsgründung und damit ökonomische Sicherheit der Familiengründung vorausgehen sollten, gibt es in anderen Kulturen andere All-

tagstheorien über die Entwicklungslogik von Familienbildungsprozessen. Dem bei uns vorherrschenden Entwicklungs-schema – *erstens*: romantische Liebe, *zweitens*: Partnerschaft/Ehe, *drittens*: ökonomische Sicherheit, *viertens*: Kinder – steht dort gegenüber: *erstens*: konsensuelle oder arrangierte Ehe, *zweitens*: Kinder, und dann stellt sich auch *drittens* Liebe zwischen den Ehepartnern und durch die Kinder *viertens*: ökonomische Sicherheit ein.

Diese stark mit ökonomisch-utilitaristischen Erwartungen an die Generationenbeziehungen verknüpfte Vorstellung wurde und wird mit gleicher subjektiver Gewissheit vertreten wie unser Stufenmodell Liebe – Ehe – Familie.

Die Vielgestaltigkeit des Beziehungs-zusammenhangs, der reale Wandel, dem die Vorstellungen von Ehe und Familie ausgesetzt sind, stehen – so zeigt sich deutlich – in großer Spannung zu ei-nem Anspruch ein-eindeutiger Relation und überzeitlich gültiger Vorstellungen von Ehe und Familie.

### Kriegerwitwen und Pillenknick

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes, für die idealiter Ehe und Familie in einem klaren und eindeutigen inneren Sinnzu-sammenhang stehen mochten, waren gut beraten, beide Institutionen unter den Schutz des Artikels 6 zu stellen, sie beide eigens zu benennen und nicht darauf zu vertrauen, dass mit der einen die an-dere automatisch mitgeschützt sei. Ja es scheint, als schlage sich in dieser Doppe-lung ganz besonders das reiche Erfah-rungswissen der Mütter und Väter des Grundgesetzes nieder: Sie wussten, dass Ehe und Familie gerade in Kriegszeiten sehr asynchronen Entwicklungen und Gefährdungen ausgesetzt waren, dass Kriegerwitwen und gescheiterte Solda-tenehen den realen Beziehungshinter-grund der Familien der vierziger und fünfziger Jahre darstellten. Und sie hatten

als Warnung die völkisch und demogra-phisch orientierte „Familienpolitik“ der Nationalsozialisten in Erinnerung, die den Schutz der Ehe keinesfalls selbstver-ständlich implizierte.

Die sechziger Jahre brachten anschlie-ßend in Bezug auf Ehe und Familie auch nicht die (erhoffte) Rückkehr zu einer „Normalität“, die dem Leitbild der Nach-krigzeit wirklich entsprochen hätte. Die modernen Methoden der Empfängnis-verhütung, die Zunahme von Fertilitäts-problemen, neue Formen des Zusammen-lebens sowie die Häufigkeit des Aus-einandergehens von Ehepartnern trugen vielmehr dazu bei, den engen Zusam-menhang zwischen Eheschließung und Familiengründung und damit zwischen Ehe- und Familienförderung mehr und mehr zu lockern.

Pillenknick und Scheidungsrate er-klären sich und die skizzierten Verände-rungen im Zusammenhang von Ehe und Familie aber nicht allein. Entscheidend ist ein dramatischer Wertewandel bezüg-lich der innerfamilialen Beziehungen. Von ehemals überwiegend ökonomisch-utilitaristischen Erwartungen an Kinder (Mithilfe im Familienhaushalt, Unter-stützung im Alter) zu aktuell dominie-renden psychologisch-emotionalen Er-wartungen an Kinder (Bereicherung des eigenen Lebens durch Kinder, Selb-st-erfahrung in der Elternrolle) hat sich ein Wechsel vollzogen, der sich ganz unmit-telbar in der Geburtenhäufigkeit und im Sinnzusammenhang von Ehe und Famili-e niedergeschlagen hat: „Nur in Wohl-standsgesellschaften mit hohen sozial-staatlichen Leistungen ist denkbar, dass ausschließlich psychologisch-emotionale Erwartungen bei der Entscheidung der Übernahme elterlicher Verantwortung bedeutsam sind und ökonomische Aspekte der Eltern-Kind-Beziehung nur mehr als Kostenfaktoren in Erscheinung treten“, so der sechste Familienbericht der Bundesregierung.

„Ehe- und Familienschutz können, ja müssen heute getrennt gesehen werden“, schlussfolgert aus alledem Verfassungsrechtlerin Dagmar Coester-Waltjen. Wo historisch Ehe- und Familienförderung so ausgestaltet worden war, dass mit der einen die andere inbegriffen sein sollte, wurde also nun ihre gegenseitige Emanzipation notwendig. Was Familie fördern will, soll Familie fördern, und was Ehe schützen will, soll Ehe schützen, so die eindeutige qualitätssichernde Erwartung an die Zielgenauigkeit des staatlichen Mittel- und Instrumenteneinsatzes.

Dabei hat es nun – angesichts der allgemeinen strukturellen Rücksichtslosigkeit gegenüber Familie beinahe erstaunlich – Familienpolitik öffentlich in der Regel leichter, ihre Plausibilität und Notwendigkeit zu begründen. Ob und warum neben Familie auch Ehe tatsächlich gesellschaftlich schützenswert sei, ist offenbar nicht so leicht zu sagen.

### **Das Grundgesetz schützt die Ehe um ihrer Funktionen willen**

Das Grundgesetz schützt die Ehe um ihrer Funktionen willen: Sie ist geschützt als institutionelle Konstruktion ganzheitlicher Lebenshilfe, als rechtlicher Rahmen einer dauerhaften Achtung und Sorge der Partner füreinander. Die Ehe ist als umfassende, grundsätzlich lebenslange unauflösliche Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau eine Sozialstruktur, die Menschen „in guten und schlechten Tagen“ verbindet und damit (potenziell über das Individuum hinaus folgenreiche) destabilisierende Wirkungen individueller Krisen abfедert.

Ehe ist auch und besonders als Ausprägung individueller Freiheit schützenswert. Im Grundgesetz findet sich der besondere Schutz von Ehe (und Familie) daher eingeordnet in den Kanon individueller Rechte: Die Verwirklichung individueller Freiheit in der unerzwungenen Sicherung menschlicher Grundbedürf-

nisse und in der beständigen Verlässlichkeit ehelicher Partnerschaft ist wesentliches Ziel des Eheschutzes. Hierzu stellt die Rechtsordnung das Institut der Ehe zur Verfügung. In ihr können sich die Partner der rechtlichen Idee nach vollständig aufeinander einlassen.

Vertrauen, Rückhalt, „Unkündbarkeit“, Rücksichtnahme, Solidarität und schöpferische Partnerschaft, Verantwortung und Verlässlichkeit sind Begriffe, die in ihrer Summe beschreiben, was Ehe in besonderer Weise charakterisiert. Wesentlicher Sinn der Ehe ist nicht in der sexuellen Beziehung zu sehen, die Funktion der Ehe für Kinder und Familie nur ein Aspekt dessen, warum Ehe gesellschaftlich erwünscht und verfassungsrechtlich als besonders schutzwürdig einzustufen ist.

In der Vergangenheit ist allerdings die Familien-Funktion der Ehe wiederholt – nicht zuletzt von katholischen Familienpolitikern und Sozialethikern – zu stark hervorgehoben worden. Lukas Rölli-Allkemper hat in seiner enzyklopädischen Doktorarbeit über „Familie im Wiederaufbau“ diese „ideologische“ Überbetonung einer einzelnen Funktion von Ehe im Zusammenhang mit dem bürgerlichen Familienideal der fünfziger Jahre ausführlich dargestellt. In einer Zeit, in der die sozio-demographischen Fakten die im katholisch-bürgerlichen Ideal beschriebene und geforderte enge Beziehung zwischen Ehe und Familie mehr und mehr infrage stellten, konnte eine allzu strikte Verbindung dazu führen, dass die gesellschaftliche Akzeptanz einer besonderen Schutzwürdigkeit der Ehe (begründet in der Summe ihrer Funktionen) sogar geschwächt wurde. Zur Gefährdung ihrer eigenen Ziele hat die katholische Kirche so womöglich fahrlässig gelegentlich selbst beigetragen. Und sie gefährdet sie neu, wo sie im Ansinnen, den verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe nicht durch die eheähnliche Ausge-

staltung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften aushöhlen zu lassen, in alte Muster zurückfällt. Es wuchs und wächst die Gefahr, dass die Überbetonung der Familienfunktion der Ehe kontraproduktiv wirkt und dazu beiträgt, dass Ehe – wo sie ihre besondere Rolle für Kinder und Familie nicht (mehr im gleichen Umfang wie bisher) spielt – gesellschaftlich als relativ unbedeutend angesehen werden kann.

Längst ist eine überraschende Koalition entstanden: Konservative und linksprogressive Familienpolitiker stimmten überein, dass die Eheförderung zu Gunsten der Familienförderung zurückzuführen sei – die einen weil sie immer schon eine enge Bindung von Familie an Ehe für anachronistisch und chauvinistisch hielten, die anderen weil sie sich in ihrer Argumentation pro Ehe so sehr auf die familienstabilisierende Funktion der Ehe festgelegt hatten, dass auch sie die Argumente für eine Förderung der kinderlosen Ehe aus dem Blick verloren.

Dabei ist der Druck auf den Abbau der „reinen“ Eheförderung dadurch zusätzlich größer geworden, dass die Eltern-Kind-Beziehungen sich – wie oben skizziert – veränderten und Kinder immer stärker als Kostenfaktor gesehen wurden. Der Sozialstaat sah und sieht sich mit steig stärkeren Entlastungsforderungen für Familienkosten konfrontiert. In die Sackgasse einer „Familie – ja, Ehe – nein“-Politik führt ein breiter Weg.

Es ist höchste Zeit, dieser falschen Konkurrenz entgegenzutreten, höchste Zeit, aus der Mitte heraus eine zukunftsfähige Interpretation eines zeitgemäßen Schutzes von Ehe und Familie zu entwickeln! Eine solche konstruktive Ehe- und Familienpolitik hätte insbesondere drei Vorgaben zu beachten:

*Erstens:* Ehe ist unabhängig von (der Funktion) Familie verfassungsrechtlich schützenswert und gesellschaftlich förderungswürdig.

*Zweitens:* In Zeiten eines sich lockern den Funktionszusammenhangs zwischen Ehe und Familie ist es in Grenzen legitim, gewachsene Instrumente und Mittel der Eheförderung, die eigentlich der Familie beziehungsweise den Funktionen der Ehe für Familie gelten, zu prüfen. Dabei ist eine Überbewertung von der Familie zuzurechnenden Schutzbedürfnissen dringend zu vermeiden. Ein Abbau des Schutzes der Ehe schwächt letztlich weiter die Familie und den Funktionszusammenhang zwischen Ehe und Familie. Ehe und Familie müssen in guter Gesellschaft bleiben.

*Drittens:* Familie ist gelebte Mehrgenerationensolidarität. Familienpolitik schafft ihren rechtlich-institutionellen Rahmen. Sie ist mehr als Bevölkerungspolitik und mehr als Finanzpolitik. Der Druck, der politisch vom „Kostenfaktor“ Kind ausgeht, darf nicht zu einer Überforderung der öffentlichen Haushalte für Transferzahlungen führen.

## Feuerprobe Rentenrecht

Zwei große gesellschaftspolitische Reformprojekte, die Steuer- und die Rentenreform, lassen erkennen, dass die Analyse der sich wandelnden Beziehung von Ehe und Familie keine soziologische Fleißarbeit, sondern für die konkrete Politik dringend überfällig ist. Diese beiden sozial- und wirtschaftspolitischen Handlungsfelder sind Feuerproben einer konstruktiven Ehe- und Familienpolitik. In einer überblickartigen Auseinandersetzung mit zentralen Fragen soll daher am Beispiel der Rentenreform- und Steuerreformdiskussion nachverfolgt werden, wie eine sorgfältige Balance zwischen Ehe- und Familienförderung aussehen sollte.

Im Rentenreformpaket der Bundesregierung, das am 26. Januar 2001 den Bundestag passiert hat, fällt – neben der Einführung eines staatlich geförderten privaten Altersvermögens – ein weiteres „Kon-

struktions“-Merkmal besonders auf: der drastische Abbau der Witwenrenten! Das Absenken des Witwenrentenniveaus von sechzig auf 55 Prozent, das Einfrieren der Freibetragsgrenze und die Anrechnung zukünftig aller Einkünfte auf die Witwenrente sind (neben der Laufzeitbegrenzung der kleinen Witwenrente auf zwei Jahre) drei Eingriffe in das Hinterbliebenenrentenrecht, die kumuliert dazu führen werden, dass je nach Lebenslauf und Einkommenssituation die Witwenrenten um bis zu fünfzig oder sechzig Prozent sinken werden.

Die Einschnitte bei der Witwenrente erfolgten nicht zuletzt auf wiederholten Druck der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, die in ihr eine versicherungsfremde Leistung sieht und die – um der Reduzierung der Lohnnebenkosten willen – alle Einsparpotenziale ausschöpfen wollte. Die Einschnitte wurden zugleich aber auch damit begründet, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zur verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungsleistungen in der Rentenformel ausdrücklich Umverteilungen innerhalb der Versichertengemeinschaft als möglich angesehen und dabei auch die Hinterbliebenenrenten angesprochen hatte. Es ist unbestritten, dass die Witwenrente in der bisherigen gesetzlichen Ausgestaltung keine rundum befriedigende Lösung darstellt, um in der Altersversorgung die Lebensleistungen von Frauen adäquat zu berücksichtigen. Die Witwenrente trägt den Geburtsfehler, dass die Rentenreform 1957 zwar die „Leistungsrente“ eingeführt und so hoch bemessen hat, „dass die Rente des Mannes sowohl für ihn als auch für seine Ehefrau ausreichen sollte“, dass aber der Ehefrau kein eigenständiger Anspruch, sondern nur ein Unterhaltsanspruch beziehungsweise nach dem Tod des Mannes ein Unterhaltsersatzanspruch zuerkannt wurde.

Spätestens seit der Selbstverpflichtung von Bundestag und Bundesrat aus dem Jahr 1991 erwarten nun aber Frauen, dass die unbefriedigende Alterssicherung der Rentnerinnen bald durch „den Ausbau eigenständiger Anwartschaften“ verbessert wird. Dazu ist die Kombination von drei Maßnahmen notwendig und sinnvoll: erstens die Verbesserung der Einkommenssituation erwerbstätiger Frauen, zweitens die verbesserte Anerkennung der Kindererziehung als bestandssichernder Leistung innerhalb des Generationenvertrages und drittens die gleichberechtigte Teilhabe der Ehepartner an den während der Ehe gemeinsam erworbenen Rentenanwartschaften.

Während der erste Punkt nicht innerhalb der Rentenversicherung zu lösen ist, sind mit den Punkten zwei und drei Erwartungen formuliert, wie im Sinne der skizzierten Grundsätze einer konstruktiven Ehe- und Familienförderung Ehe und Familie einzeln, aber abgestimmt zum Anknüpfungspunkt gesetzlicher Rahmenvorgaben zu machen sind. Die voll additive Anerkennung von mehr als drei Kindererziehungsjahren auch für Geburten vor 1992 wäre eine im engen Sinne familienpolitische Maßnahme: Unabhängig vom Familienstand, unabhängig von der Lebensführung und Verdienstsituation soll in der Rentenversicherung Kindererziehung leistungsbezogen anerkannt werden – so die familienpolitisch vom Grundgedanken des Generationenvertrages her argumentierende Forderung. Gleichzeitig soll in Bezug auf die an die Ehe anknüpfenden Regelungen im Rentenrecht der Wechsel vollzogen werden von der Witwenrente als Unterhaltsersatz hin zur Möglichkeit der Splitting der während der Ehe gemeinsam erworbenen Anwartschaften. Eine Eheleute-Rente, die die eheliche Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft ernst nimmt, muss vom Gedanken der Teilhabe ausgehen, nicht vom Gedanken des Unterhaltsersatz-

zes. Ein solcher Ansatz feit die ehebegründeten Rentenanwartschaften gegen den Vorwurf, versicherungsfremde Leistungen zu sein, ebenso wie sie einer situationsbezogenen partnerschaftlichen Arbeitsteilung in der Ehe günstige Rahmenbedingungen schafft.

Statt solchen Überlegungen zu folgen, wie sie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) seit Veröffentlichung seiner Renteneckpunkte im Februar 2000 wiederholt öffentlich in die Diskussion gebracht hat, enthält das vorliegende Rentenreform-Gesetzespaket 2001 in Bezug auf die an Ehe gebundenen Rentenregelungen in erster Linie die oben beschriebenen dramatischen Verschlechterungen: Markenzeichen ist die „schleichende Abschaffung der Witwenrenten“ (Hans-Joachim Meyer, Präsident des ZdK, anlässlich der Hauptausschuss-Sitzung im Januar 2001), ohne dass dieser Abbau durch den Aufbau eigenständiger Anwartschaften auch nur ansatzweise ausgeglichen würde. Die Einführung eines fakultativen Rentensplittings beim Renteneintritt des jüngeren Ehepartners, die das Rentenreformpaket enthält, ist im Detail so klein ausgefallen, dass nur von einer symbolischen Geste gesprochen werden kann.

Da faktisch die Witwenrenten – bezogen auf die Lebensläufe der Frauen – immer noch auch eine indirekte Honorierung ihrer Lebensleistung im Bereich der Kindererziehung darstellen, müsste ein Abschmelzen der Hinterbliebenenrenten für Mütter anderweitig kompensiert beziehungsweise überkompensiert werden. Dafür würde sich ein Aufstocken der rentenrechtlich wirksamen Kindererziehungszeiten anbieten. Der Gesetzgeber geht einen anderen Weg. An die Stelle des Ausbaus der leistungsgerechten Anerkennung von Kindererziehung, der familienpolitisch dringend erwünscht wäre, stellt er kindbezogene Zuschläge zur Hinterbliebenenrente. Statt einer Trennung

der Förderung von Ehe und Familie entsteht eine chaotische, konkurrierende Vermischung. Aufstockungsfaktoren für Kinder sollen die Absenkung des Niveaus ganz oder teilweise wieder ausgleichen – eine Umverteilung von kinderlosen zu kinderreichen Witwen, so ist es gemeint. Fakt ist, dass neben der intendierten Umverteilung zugleich eine vermutlich mindestens ebenso gewichtige Umverteilung von Witwen mit einem oder zwei zu Witwen mit drei oder mehr Kindern erfolgt, die familienpolitisch wenig Sinn macht. Darauf hinaus ist zu fragen, wo der gesellschaftliche Konsens über die Auffassung herröhren sollte, die Anwartschaften einer kinderlosen Witwe seien das optimale Einsparpotenzial, um Verbesserungen bei der Anerkennung der Kindererziehungsleistung auszugleichen.

Mit einer Vielzahl von Regelungen, die im Riesterschen Gesetzespaket „Kinder“ zum Anknüpfungspunkt für Ausnahmen und Aufstockungen nehmen (bei der kindbezogenen Aufstockung der Hinterbliebenenrente, bei den Kinderfreibeträgen für die Anrechnungsregelung der Witwenrenten, bei kindbezogenen Aufstockungen bei Teilzeitarbeit...), soll im Übrigen der Anschein einer kinder- und familienfreundlichen Rentenreform erweckt werden. Die angesprochenen Verbesserungen sollen Ausgleich für die Verschlechterungen bei den ehebezogenen Leistungen sein, ganz im Sinne jener falschen Alternative einer Förderung von Ehe oder Familie, die eingangs als Gefahr beschrieben wurde. Da entsprechend bei den ehebezogenen Leistungen kein Umbau, sondern ein schlichter Abbau erfolgt und statt der verbesserten leistungsgerechten Anerkennung von Kindererziehungszeiten eine komplizierte Kombination von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Kinder eingeführt wird, tappt die Regierung mit dem Reformpaket gleich in die doppelte Falle: Es schürt

Konkurrenz zwischen Ehe- und Familienförderung, und es betreibt Familienförderung als Nachteilsausgleich, nicht als Leistungsanerkennung. Familienpolitik bekommt wieder den Charakter der sozialen Wohltat, und es wird die Chance versäumt, Mehrgenerationensolidarität nachhaltig zu stärken.

## Feuerprobe Steuerrecht

Auch im Steuerrecht gerät nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zu den Kinderbetreuungskosten die Familienbesteuerung politisch und juristisch neu in den Blick. Dabei mehren sich die Stimmen, die es für verfehlt ansehen, die Familienbesteuerung ohne Rücksicht auf die Ehegattenbesteuerung zu reformieren. Verfassungsrechtlich sei eine Abschaffung des Ehegattensplittings auf Grund des Gleichberechtigungssatzes dringend geboten, argumentiert etwa Ute Sacksofsky. Ihre Argumentation ähnelt der des Deutschen Frauenrates, der ebenfalls das „Einsparpotenzial“ der Abschaffung des Ehegattensteuersplittings zu Gunsten von Kindergeldaufstockungen nutzen will.

Ohne im Einzelnen die ins Spiel gebrachten Einsparvolumina vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2001 geltenden Grenzsteuersätze kritisch überprüfen und ohne den ungünstigen Edukationseffekt des Ehegattensplittings leugnen zu wollen, der Reformen im Bereich der Steuerklassen (Steuerklasse V) provoziert, soll hier lediglich die Abgrenzungsfrage zwischen Ehe- und Familienförderung thematisiert werden.

*Erstens:* Ehe ist unabhängig von der Funktion „Familie“ verfassungsrechtlich schützenswert: Wenn Eheleute in einer solidarischen Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft zusammenleben, darf eine steuerliche Zusammenveranlagung nicht unmöglich gemacht werden. Was im Steuerrecht für Wirtschaftsunternehmen als selbstverständlich angesehen wird,

muss für die Erwerbs- und Risikogemeinschaft der Ehepartner mindestens gleichermaßen gelten.

*Zweitens:* Seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 3. November 1982 dürfte abschließend entschieden sein, dass das Ehegattensplitting von der steuerlichen Kinder- und Familienförderung zu trennen ist. Die Klage des verwitweten Vaters von fünf Kindern, in die Steuerklasse III für Verheiratete eingruppiert zu werden, wurde vom Gericht mit klaren Worten zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass das Steuerrecht die Existenzminima von Kindern angemessen steuermindernd berücksichtigen muss. Das Urteil von 1999 hat dabei die berücksichtigungsfähigen Kinder-Kosten differenziert und umfangreich beschrieben. Es hat die Grundentscheidung, dass das Ehegattensplitting steuerlich die Wirtschaftsgemeinschaft der Eheleute betrifft und dass Kinder-Freibetragsregelungen beziehungsweise Transferzahlungen die finanziellen Belastungen von Eltern ausgleichen, in keiner Weise infrage gestellt, sondern bekräftigt.

*Drittens:* Verantwortliche Familien- und Steuerpolitik darf einer gesellschaftlichen Wahrnehmung von Kindern als Kostenfaktor nicht ungebremst Vorschub leisten. Zum Stichwort Kinder muss uns – gesellschaftlich und familiär – zuerst „wertvoll“, nicht „teuer“ einfallen. Entsprechend bedarf eine auf steuerliche Entlastung und finanzielle Förderung der Familie zielende Politik des Augenmaßes. Wer die Kosten der Kinder überbietet, um den Familien Transfers zu erstreiten, die ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und realen Situation angemessen sind, verstärkt zugleich Sorgen junger Menschen, sich ein Kind „nicht leisten“ zu können. Eine vollständige „Sozialisierung“ familialer Leistungen führt über kurz oder lang in die Inhumanität. Ehe und Familie müssen Orte der Verwirklichung individueller Freiheit in der un-

erzwungenen Sicherung menschlicher Grundbedürfnisse und in der beständigen Verlässlichkeit des familiären Zusammenhangs bleiben können. Engagierte Familienpolitik muss die Subsidiarität der familialen Kontexte auch in der Weise ernst nehmen, dass sie eingestellt, einen vollständigen Ausgleich familiarer Einkommenssituationen nicht ermöglichen zu können.

### Teilhabe der Ehegatten an den Einkünften

„Der Trauschein allein ist kein Garant für eine verantwortlich gelebte Ehe.“ Dass Ehe sich gelegentlich schwer tut, sich im politischen Abwägungsprozess gegen Eingriffe zu Gunsten von Familienförderung zu schützen, hat – so scheint es, und so klingt es auch im Zitat von Eva Marie von Münch an – nicht zuletzt damit zu tun, dass die Schutzwürdigkeit und Förderungsbedürftigkeit der Ehe meist mit ihrem Idealbild begründet wird. Fällt es bei Familienpolitik leicht, einen Ausbau der Förderung insbesondere dann zu fordern und dort umzusetzen, wo Familie ihren Aufgaben nicht genügt (die Kinder gehen ohne Schulbrot aus dem Haus, die Familie ist nicht in der Lage, die Kinder angemessen zu betreuen), ist die Förderung von Ehe insbesondere im Steuerrecht vom Grundsatz daran geknüpft, dass die Eheleute dem gesetzlichen Ideal entsprechend zusammenleben und eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Dass diese Wirtschafts- und Erwerbsgemeinschaft allzu oft nicht vorliegt, dass der besser verdienende Partner den Ehepartner, der den Haushalt führt, über die wahren Einkommensverhältnisse nicht aufklärt, sondern an der kurzen Leine des Haushaltsgeldes führt – das alles kommt in (den häufiger werdenden) Scheidungsprozessen wiederholt zur Sprache.

Wer also Eheförderung nachhaltig politisch sichern und dem Zugriff der kon-

kurrierenden Interessen entziehen will, muss offenbar Regelungen schaffen, die die Realität der ehelichen Wirtschaftsgemeinschaft stärken und einzelgesetzlich konkretisieren. Wie durch die Familienrechtsreformen der fünfziger und siebziger Jahre schrittweise das Ideal der partnerschaftlichen Ehe in Einzelregelungen des BGB seinen Niederschlag fand – bis hin zur Formulierung, dass Mann und Frau gleichermaßen darauf zu achten haben, dass ihre Erwerbstätigkeit mit ihren Familienpflichten in Einklang zu bringen ist (Paragraf 1356 BGB) –, so wäre zur Flankierung des Grundrechtsschutzes von Ehe (und Familie) in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts eine Reform des Familienunterhaltsrechts außerordentlich wünschenswert. Die über das Land Baden-Württemberg und den Bundesrat eingeführte Gesetzesinitiative zur Änderung der Paragrafen 1360 und 1360a trägt dem Gedanken der ehelichen Teilhabe am Familienunterhalt in verbesserter Weise Rechnung und stärkt so Ehe in ihrem Wesen.

Wer Ehe fördern will, darf Ehe nicht zu einer Art Gesellschaftsvertrag *light* degradieren lassen, den man mit großem festlichen Aufwand schließt, dessen vertragliche Verpflichtungen aber besonders überschaubar und leicht zu lösen sind.

Ehe und Familie sind wesentliche Grundpfeiler für eine erneuerte gesellschaftliche Kultur des Miteinanders, wie sie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken in seinem Diskussionspapier *Spurwechsel – Kulturwechsel* im letzten Jahr gefordert hat. Mann und Frau sind zu einer Kultur der Schöpfungspartnerschaft berufen. Gestaltungsrechten stehen Gestaltungspflichten dabei gleichberechtigt gegenüber. Aufgabe der Politik ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Mehrgenerationensolidarität und schöpferische Partnerschaft in Ehe und Familie nachhaltig sichern.